

Satzung des Märkischen Kreises über den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 107 Ges. vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NRW S. 934), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in seiner Sitzung am 16.07.2003 den Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ in der Fassung, die er durch die berücksichtigten Bedenken und Anregungen erhalten hat, als Satzung beschlossen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Er enthält:

1. die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) und
3. die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ erfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Kierspe. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde hat gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetzes mit Verfügung vom 19.11.2003 den vom Kreistag als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“ genehmigt mit der Auflage:

Zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) sind die Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4811-302 „Bruchwälder Woeste“, die im vorliegenden Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Änderungsverfahren nach § 29 LG als Naturschutzgebiet nach § 20 LG festzusetzen.